

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Katholische Theologie</b>		
Abschlussbezeichnung	Magistra / Magister Theologiae (Mag. Theol.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	34,8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	01.10.2018 – 30.09.2023		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	AKAST e.V.		
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier		
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2025		

Datum der Veröffentlichung: 23.02.2026

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	4
Kurzprofil des Studiengangs.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	6
<b>1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV).....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV) .	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV) .....	9
Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV).....	11
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	11
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV) .....	11
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)....	11
<b>2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>12</b>
2.1    Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2.2    Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV).....	16
Curriculum .....	16
Mobilität .....	19
Personelle Ausstattung.....	20
Ressourcenausstattung.....	22
Prüfungssystem.....	23
Studierbarkeit .....	24
<i>Wenn zutreffend:</i> Besonderer Profilanspruch.....	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV) .....	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	26
Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen.....	28
Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	28
Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV).....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV) .....	30
<i>Wenn einschlägig:</i> Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV) .....	32

<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV).....	32
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV).....	32
<b>III. Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>33</b>
<b>1 Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>33</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>35</b>
<b>3 Gutachtergremium .....</b>	<b>35</b>
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>36</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	36
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	37
<b>5 Glossar.....</b>	<b>38</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

- durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) ist die einzige Katholische Universität in Deutschland und blickt auf eine lange Tradition theologischer Ausbildung, die bis auf das 1564 gegründete Collegium Willibaldinum zurückgeht. Träger der aus einer Gesamthochschule hervorgegangenen und 1980 gegründeten und staatlich anerkannten Katholischen Universität Eichstätt ist eine von den bayerischen Bischöfen eingerichtete kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Großkanzler ist der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz. Die KU ist eine Campus-Universität mit zwei Standorten, Eichstätt und Ingolstadt, und gliedert sich in acht Fakultäten: Theologische Fakultät, Philosophisch-Pädagogische Fakultät, Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät, Mathematisch-Geographische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Soziale Arbeit (FH) sowie die im Herbst 2023 neu gegründeten School of Transformation and Sustainability. An den verschiedenen Fakultäten sind 4879 Studierende in knapp 70 Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben, die von 876 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter 119 Professorinnen und Professoren (Stand: 01.12.2023), betreut werden.

Der vorliegende Studiengang „Katholische Theologie (Mag. Theol.)“ wird seit dem 1. Oktober 2011 an der Theologischen Fakultät angeboten und richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten. Daneben eröffnet er Berufsfelder im kirchlichen und nicht-kirchlichen Bereich (u.a. Bildungsbereich, Personalsektor, kirchliche und öffentliche Verwaltung). Bei entsprechender Eignung kann eine wissenschaftliche Laufbahn eingeschlagen werden. Das Studium gliedert sich entsprechend den einschlägigen kirchlichen Vorgaben in zwei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern bzw. 300 ECTS-Punkten. Die Theologische Grundlegung (Semester 1 und 2) und die Aufbauphase (Semester 3 bis 6) bilden den ersten Studienabschnitt. Die Vertiefungsphase (Semester 7 bis 10) bildet den zweiten Studienabschnitt. In allen Studienphasen umfasst der Studiengang die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie sowie die Philosophie. Besondere Schwerpunkte liegen im Bereich der Christlichen Spiritualität und Ökumene. Wie in allen Studiengängen der KU ist auch im vorliegenden Studiengang das Element Studium.Pro integriert und erfüllt die Aufgabe, dass Studierende sich im Verlauf des Studiums mit Fragen aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen und Fachkulturen beschäftigen.

Neben dem Magisterstudiengang bietet die Fakultät noch Lehramtsstudiengänge mit dem Fach „Katholische Religionslehre“ für Lehramt an Gymnasien, Real-, Mittel- und Grundschulen, den Interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengang der KU mit Fach Katholische Theologie, den digitalen Bachelorstudiengang „Katholische Theologie“ und den Lizentiatstudiengang „Katholische Theologie“ an.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Nach Einschätzung des Gutachtendengremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs "Katholische Theologie" (Mag. Theol.) weiterhin geeignet, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, selbstständig Theologie unter besonderer Berücksichtigung von aktueller Forschung sowie von Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft und Kultur zu betreiben.

Das Gutachtendengremium gewann den Eindruck, dass sich der vorliegende Studiengang seit der letztmaligen Akkreditierung positiv entwickelt hat, er ist im Grundsatz in sich plausibel, die Studierbarkeit ist insgesamt gegeben.

Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig. Die Studierenden werden auf spätere Tätigkeitsfelder adäquat vorbereitet. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist gegeben.

Die wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell angemessen und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die Theologische Fakultät Eichstätt verfügt über ein solides Qualitätsmanagement. Es sind angemessene und grundsätzlich geeignete Verfahren zur Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung implementiert. Die Ergebnisse des fakultätsinternen Monitorings fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Schwerpunkte im Bereich der Christlichen Spiritualität und Ökumene verleihen der Theologischen Fakultät und dem vorliegenden Studiengang ein besonderes Profil. Enge und institutionalisierte Kooperationen mit dem lateinischen und orientalischen Priesterseminar sowie dem Mentorat des Bistums Eichstätt zeichnen den Studiengang aus.

## **1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BayStudAkkV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV.

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten (vgl. § 6 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, nichtamtliche konsolidierte Lesefassung vom 29.08.2024) vor. Der Studiengang ist in zwei Studienabschnitte (drei Phasen) unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind.

Auf die Theologische Grundlegung entfallen zwei Semester (Studienjahr 1, 59 ECTS, 40 SWS), auf die Aufbau- und Vertiefungsphase jeweils vier Semester (Studienjahre 2 und 3 bzw. Studienjahre 4 und 5, 121 ECTS bzw. 120 ECTS, 83 SWS bzw. 59 SWS). Grundlegungs- und Aufbauphase bilden den ersten Studienabschnitt (Semester 1 – 6). Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die Vertiefungsphase (vgl. § 6 Abs. 3 und § 7 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, nichtamtliche konsolidierte Lesefassung vom 29.08.2024, Anlage 04 Idealtypischer Studienverlauf neu).

Der vorliegende Studiengang umfasst 182 Semesterwochenstunden. Zu den gemäß den „Kirchlichen Anforderungen“ erforderlichen 180 Pflichtsemesterwochenstunden kommen zwei Semesterwochenstunden für das Studium.Pro hinzu. Die kirchlichen Vorgaben für die Verteilung der Pflichtstunden (SWS) für die einzelnen theologischen Fächer werden umgesetzt (vgl. Anlage 15 – Auflistung der Fächer).

Der volltheologische Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit akademischem Abschluss qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. SPO § 5 Abs. 3).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 BayStudAkkV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV.

#### **Sachstand/Bewertung**

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) wird von der Fakultät kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Den Unterlagen ist zu entnehmen (Selbstbericht S. 3, 6), dass der Studiengang die Studierenden sowohl auf forschungsorientierte als auch auf anwendungsorientierte Berufsfelder vorbereitet.

Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (Modul M 24 Magisterarbeit) vorgesehen, welche mit 20 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 15 Studien- und Prüfungsordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein in der Regel fachspezifisches Thema aus der Theologie oder Philosophie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgesetzten Zeitraum und im geforderten Umfang zu bearbeiten sowie die gewonnenen Ergebnisse folgerichtig darzustellen und zu bewerten.

Die oder der Studierende weist mit Abschluss von Modul M 24 nach, dass eine fachspezifische oder interdisziplinäre theologische Fragestellung wissenschaftlich verantwortet und eigenständig bearbeiten werden kann.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BayStudAkkV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV.

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. §§ 4 und 5) formuliert. Neben dem Nachweis der Hochschulreife werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben benannt. Der Nachweis über die geprüften Sprachkenntnisse soll bis zum Ende des dritten Fachsemesters spätestens aber bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht werden. Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Zudem finden gemäß Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 29 und § 30 Qualifikationsverordnung Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BayStudAkkV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV.

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der akademische Grad „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“, abgekürzt „Mag. Theol.“ verliehen (vgl. § 3 SPO), der auch kirchlich anerkannt ist.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis und der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (vgl. § 27 SPO).

Für den vorliegenden Studiengang wurde ein ausgefülltes studiengangsbezogenes Muster in Deutsch und Englisch vorgelegt. Das Muster entspricht vollumfänglich der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

### **Modularisierung ([§ 7 BayStudAkkV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV.

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst 34 Pflicht- und Wahlpflichtmodule (M 0 – M 25), die die in den Kirchlichen Anforderungen aufgeführten 23 Pflichtmodule enthalten (vgl. § 7 SPO). Die Erhöhung der Gesamtanzahl der Module im Vergleich zu den „Kirchlichen Anforderungen“ ist u.a. der Tatsache geschuldet, dass sich die Module M 15 und M 23 (Schwerpunkt/Berufsqualifizierung) in mehrere Module (M 15.1 – M 15.2, M 23.1 – M 23.5) aufteilen.

Laut „Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014, Änderungsfassung vom 24. Juli 2024“ (vgl. § 5) sind Module thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Einheiten, die zu Teilqualifikationen (Kompetenzen) führen und auf das jeweilige Studiengangskonzept bezogen sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können, wobei sich insbesondere Module mit größerem ECTS-Punkte-Umfang (10 oder mehr) über zwei Semester erstrecken können (vgl. SD S. 4, Anlage 04 Idealtypischer Studienverlauf neu). Gemäß § 5 Abs. 2 APO und Modulrichtlinien der KU (Anlage 18) weisen Module einen Umfang von in der Regel 5 oder ein Vielfaches von 5 ECTS-Punkten auf.

In der Theologischen Grundlegung sind neben dem Einführungsmodul (M 0, 5 ECTS-Punkte) fünf z.T. fachgruppenbezogene Module (M 1 – M 5) im Umfang zwischen 5 und 14 ECTS-Punkten zu absolvieren. Hinzu kommt Modul M 15.2 Berufliche Schlüsselqualifikationen I im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

Die interdisziplinär ausgerichtete Aufbauphase beinhaltet neun thematische Module (M 6 – M 14), die einen Umfang zwischen 10 und 15 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommen ein Wahlpflichtmodul (Philosophisch-Systematischer Schwerpunkt, 5 ECTS-Punkte), ein Praktikumsmodul M 15.1 (Pastoralpraktikum, 5 ECTS-Punkte) und ein Modul Studium.Pro (5 ECTS-Punkte).

Die Vertiefungsphase gliedert sich in acht Vertiefungsmodule (M 16 – M 22, M 23.4, M 23.5), die einen Umfang zwischen 5 und 13 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommen zwei Wahlpflichtmodule (Praktisch-theologischer Schwerpunkt, Biblisch-historischer Schwerpunkt jeweils 5 ECTS-Punkte), ein Praktikumsmodul M 23.1 (Schulpraktikum, 5 ECTS-Punkte), Modul M 23.2 Berufliche Schlüsselqualifikationen II und Modul M 23.3 Theologie und Naturwissenschaften (5 ECTS-Punkte). Die Magisterarbeit (M 24, 20 ECTS-Punkte) und die Abschlussprüfung (M 25, 5 ECTS-Punkte) schließen die Vertiefungsphase ab.

Alle Pflichtmodule werden mindestens in einem jährlichen Zyklus angeboten, manche Module auch jedes Semester, insbesondere Magisterarbeit und Abschlussprüfungen.

Für den Studiengang liegt ein vom Fakultätsrat beschlossenes Modulhandbuch vor, welches gemäß universitärer Richtlinien frühestens nach Ablauf von vier Semestern (Sperrfrist) geändert werden kann. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Modulverantwortlichkeiten, zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht (vgl. § 5 Abs. 3 APO).

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 BayStudAkkV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV.

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt (vgl. § 6 SPO). Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte.

Dem Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 04) kann entnommen werden, dass pro Studienjahr i.d.R. 60 ECTS-Punkte, d.h. pro Semester i.d.R. 30 ECTS-Punkte zu erwerben sind. Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. § 5 Abs.2 APO) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV.

#### **Sachstand/Bewertung**

In der Allgemeinen Prüfungsordnung der KU (vgl. § 25) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Allgemeinen Prüfungsordnung (vgl. § 25, Abs. 2) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einen Umfang von maximal der Hälfte des Studiums angerechnet werden können.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### ***Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BayStudAkkV](#))**

*Nicht einschlägig.*

### ***Wenn einschlägig:* Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 BayStudAkkV](#))**

*Nicht einschlägig.*

## **2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)*

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Sowohl die Theologische Fakultät Eichstätt als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letzten Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Innovatives Potential (bei einem insgesamt vor allem solide zu nennenden Studiengang) lässt sich bei der „Theologie des christlichen Ostens“ verorten. Die Theologische Fakultät Eichstätt sieht Möglichkeiten der Vernetzung und für innovative Lernprozesse; der Lehrstuhl für Transformation nimmt diesbezüglich zukünftig wohl eine zentrale Rolle ein.

Im Vorfeld der Reakkreditierung wurden Änderungen am vorliegenden Studiengang vorgenommen. Die Änderungen setzten Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung um oder leiteten sich aus Evaluationsergebnissen ab. Die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommenen Anpassungen reagieren nach Einschätzung des Gutachtendengremiums in geeigneter Weise auf identifizierte Optimierungspotentiale und greifen in vorbildlicher Art und Weise das eingeholte Feedback der Studierenden auf.

Das Gutachtendengremium stellt eine Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest. Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des vorliegenden Studiengangs auf die in den Unterlagen und den Gesprächen genannten Ziele.

Während der Begehung wurde u.a. das für alle Studiengänge der KU Eichstätt-Ingolstadt verpflichtende und profilgebende Element Studium.Pro mit den Fachvertreterinnen und –vertretern diskutiert. Ein weiteres Thema war die Neukonzeption der Magisterabschlussprüfung.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. §§ 2, 6) für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausführlich ausgewiesen. Den Unterlagen (vgl. SD S. 5 – 6) ist zu entnehmen, dass die Qualifikationsziele in Anlehnung an einschlägige rechtsverbindliche Dokumente (u.a. „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie“, „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“) entwickelt sind, insgesamt dem Niveau 7 DQR entsprechen und mit den dort genannten Kompetenzfeldern (Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation; Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität) korrespondieren.

Der Studiengang zielt auf die Vermittlung eines breiten und vernetzten Wissens sowie tiefgehender Fachkenntnisse in allen Disziplinen der Theologie einschließlich ihrer philosophischen Grundlagen. Dabei sollen die Studierenden ein hohes wissenschaftliches-berufliches Selbstverständnis entwickeln, indem sie insbesondere ihre persönlichen, spirituellen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen vertiefen (vgl. § 2 SPO). Die Studierenden werden befähigt, selbstständig Theologie unter besonderer Berücksichtigung von aktueller Forschung sowie von Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft und Kultur zu betreiben und verfügen über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse. Unter Anwendung einschlägiger Methoden werden Studierende befähigt, theologische Zusammenhänge sachgerecht und differenziert darzustellen, selbstständig Probleme, auch komplexer Art, zu analysieren und zu lösen, Standpunkte und Ansätze kritisch zu reflektieren sowie eigenständige Positionen zu vertreten.

Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Als mögliche Berufsfelder für Theologen, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, sondern in weiteren unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – sowohl kirchlichen als auch nicht-kirchlichen – verantwortlich tätig sein und Leitungsfunktionen wahrnehmen wollen, werden u.a. Bildungsbereich, Personalsektor, öffentliche Verwaltung u.ä. angeführt. Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventinnen und Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen. Praxisbezug und berufliche Orientierung sollen über alle Studienphasen hinweg durch die Aufnahme von berufspraktischen Studieneinheiten, die die Kommunikations-, Berufs-

bild- und Sozialkompetenzen der Studierenden fördern und der Persönlichkeitsbildung dienen, gestärkt werden.

Der Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie die Philosophie und folgt dem Prinzip des aufbauenden Lernens.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studien- und Prüfungsordnung des vorliegenden Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der einschlägigen kirchlichen Ausbildungsordnungen weiterhin entsprechen. Die Wissensvertiefung ist im Modulhandbuch und der Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. § 2, 6) plausibel und eindeutig dokumentiert. Die formulierten Ziele sind orientiert am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR) und entsprechen dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens. Damit wird der HQR in angemessener Weise auf dem Feld der Theologie umgesetzt. So wird z. B. das vierte Kompetenzfeld (wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität) für einen Theologen bzw. eine Theologin als Vertiefung der „persönlichen, spirituellen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen“ konkretisiert.

Die neugefasste Studien- und Prüfungsordnung hat die Qualifikationsziele des Studiengangs hinsichtlich der Vorgaben des HQR seit der vorangegangenen Akkreditierung 2018 präzisiert; das ist positiv zu vermerken. Die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung soll zum WS 2025/26 in Kraft treten. Die Studienstruktur (vgl. SPO § 6) folgt dem Prinzip des aufbauenden Lernens und weist eine differenzierte Zuordnung der Qualifikationsziele bzw. HQR-Kompetenzfelder zu den drei Studienphasen „Theologische Grundlegung“, „Aufbauphase“ und „Vertiefungsphase“ auf, wobei in den ersten beiden Phasen Grundlagenwissen und Methodenkompetenzen, in der dritten Phase stärker Diskursfähigkeit und Anwendungskompetenz im Blick auf eine spätere Berufspraxis erworben werden.

Im Modulhandbuch schlagen sich die Kompetenzfelder des HQR in den einzelnen Modulbeschreibungen jeweils in der Rubrik „Kompetenzen“ nieder. Dabei wird je nach Modul der Diversität der zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen.

Der vorliegende Studiengang zeichnet sich dadurch aus, dass er sowohl berufliche Schlüsselqualifikationen im wissenschaftlichen Bereich, als auch in der pastoralen Praxis fördert. Es besteht eine gute und institutionalisierte Vernetzung mit dem lateinischen und orientalischen Priesterseminar, sowie dem Mentorat. Alle notwendigen Qualifikationen für einen seelsorglichen Beruf können in diesem Studiengang vollumfänglich erworben werden. Es ist zu begrüßen, dass im Verlauf des Studiums zwei feste Praktika (Pastoralpraktikum und Schulpraktikum) vorgesehen

sind sowie die Option zu weiteren Praktika im Rahmen der „Beruflichen Schlüsselqualifikationen I“ besteht. Das ermöglicht den Studierenden einen Einblick in unterschiedliche berufliche Facetten, die sich im Anschluss an das Theologie-Studium eröffnen können.

Die Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht zum Thema Berufsorientierung viel angeboten werde. Sie schätzen etwa die (Digital-) Veranstaltung, bei der Theologinnen und Theologen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern wie Wirtschaft, Journalismus sowie dem Bildungs- und Beratungsbereich berichten und anschließend auch Kontakte oder Praktika für Studierende vermitteln können. Zudem gibt es Kooperationen mit den Fachbereichen Journalismus und Politikwissenschaften. Beides ist sehr zu begrüßen.

Ein drittes Praktikum jenseits der klassischen kirchlichen Berufsfelder ist möglich, aber nicht verpflichtend. Auch wenn der pastorale Dienst zu Recht ein wichtiges Berufsziel des Magisterstudiengangs ist, sollte die Befähigung zu einer späteren Berufsausübung nicht zu eng geführt und nicht zu sehr auf den pastoralen Dienst in der Kirche ausgerichtet sein, sondern auch denjenigen genug Möglichkeiten und Anregungen bietet, die etwas Anderes anstreben. Die Lehrenden sollten die Studierenden kontinuierlich ermutigen, die Möglichkeit eines dritten Praktikums wahrzunehmen, um weitere alternative berufliche Arbeitsfelder jenseits des kirchlichen Kontexts kennenzulernen.

Es ist zu begrüßen, dass die Fakultät die Sprach- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden als wichtigen Aspekt betrachtet und darauf etwa im Bereich Homiletik und Religionspädagogik gezielt eingeht, um die Kompetenzen zu fördern, theologische Themen und Inhalte in Alltagssprache zu übersetzen. Gerade diesem sprachlichen Aspekt kommt angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen für Theologinnen und Theologen in jedem Berufsfeld, klassischem wie alternativem, eine immer größere Bedeutung zu. Die Sprachfähigkeit und Sprachsensibilität – insbesondere auch auf andere Religionen und Konfessionslose hin – kontinuierlich zu fördern, zu erproben und zu hinterfragen, sollte ein Anliegen der Fakultät in der Ausbildung ihrer Studierenden sein.

In den Gesprächen mit allen Statusgruppen wurde eindrücklich das große Anliegen der Fakultät den Studierenden gute Studienbedingungen zu bieten, diese zu begleiten und deren Persönlichkeit zu entwickeln deutlich. Im Modul „Berufliche Schlüsselqualifikationen I“ ist beim Schwerpunkt Spiritualitäts- und Persönlichkeitsbildung weiterhin – die Fakultät hat versichert, dass es bereits geschieht – darauf zu achten, dass es zu keiner Vermischung von forum internum und forum externum kommt.

Insgesamt gesehen ist der vorliegende Studiengang als sehr solide und fachlich auf hohem Niveau einzuschätzen. Der Studiengang erfüllt die wissenschaftlichen Qualifikationsziele für ein

Vollstudium der Katholischen Theologie nach den einschlägigen Rahmenvorgaben. Das Abschlussniveau/einer Volltheologin bzw. eines Volltheologen (Mag. Theol.) wird erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung ([§ 12 BayStudAkkV](#))**

#### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016)“ liegt ein grundständiger 10-semesteriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei Studienabschnitte und 34 Pflicht- und Wahlmodule gegliedert ist.

Der erste Studienabschnitt umfasst die Theologische Grundlegung (1. und 2. Fachsemester) sowie die Aufbauphase (3. bis 6. Fachsemester). Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester). Dem Studienverlaufsplan kann entnommen werden, dass das vorliegende Curriculum insgesamt 182 SWS beinhaltet; wobei auf die Theologische Grundlegung 40 SWS, die Aufbauphase 83 SWS und die Vertiefungsphase 59 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Theologischen Grundlegung sieht sechs Module (M 0 – M 5) vor, die in die Fachgebiete der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie in die Philosophischen Grundlagen der Theologie einführen. Dieser Studienabschnitt soll den Studierenden einen Überblick über alle theologischen Disziplinen und deren Vernetzung untereinander vermitteln. Der „Theologische Grundkurs“ stellt ein eigenes Modul (M 0 – Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt) dar, welches eine Einführung in das Theologiestudium insgesamt und in das wissenschaftliche Arbeiten bietet.

Die interdisziplinär ausgerichtete Aufbauphase beinhaltet zehn Pflichtmodule, darunter gemäß den kirchlichen Anforderungen (M 6 – M 14) neun thematische Module, in denen elementare Fragen und Themen der Theologie und/oder der Philosophie multiperspektivisch in den Blick genommen und beleuchtet werden. Hinzu kommt verpflichtend Modul M 15.1, welches ein Praktikum (Pastorales Praktikum) enthält und der frühzeitigen Berufsfeldorientierung dient. Zur ersten fachlichen Schwerpunktbildung ist ein Wahlpflichtmodul aus dem Philosophisch-Systematischen Schwerpunktbereich zu absolvieren. Aus dem in allen Studiengängen der KU Eichstätt-Ingolstadt vorgesehenen Studienbereich Studium.Pro ist ein zweites Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Der dritte Studienabschnitt beinhaltet elf Pflichtmodule, darunter gemäß den kirchlichen Anforderungen neun Vertiefungsmodule (M 16 – M 22, M 23.4, M 23.5) und ist entsprechend der Studienphase stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert gestaltet. In dieser Phase wird eine Vertiefung und Verbreiterung des fachlichen Wissens und der fachspezifischen Methodenkompetenz angestrebt. Die Pflichtmodule (M 23.1 Schulpraktikum, Modul M 23.2 Berufliche Schlüsselqualifikationen II, Modul M 23.3 Theologie und Naturwissenschaften) setzen die Berufsorientierung und individuelle Schwerpunktsetzung fort. Zur weiteren fachlichen Schwerpunktbildung ist je ein Wahlpflichtmodul aus dem Praktisch-Theologischen und dem Biblisch-Historischen Schwerpunktbereich zu absolvieren. Die Magisterarbeit und die Abschlussprüfung schließen die Vertiefungsphase ab.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen pastoralen Beruf anstreben, sind in den Modulen M 15.1 und M 23.1 ausgewiesen.

Zur Durchführung der Module kommen folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz (vgl. Modulhandbuch): Vorlesung/Übung kombiniert, Seminar, Lektürekurs, Praktikum.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen Gremien (Senat, Hochschulrat, Kommission für Studium und Lehre, Studentischer Konvent, Fakultätsrat, Kommission zur Evaluierung der Lehre, Kommission zur Vergabe der Studienzuschussmittel, Studierendenvertretung Theologie) eingebunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtendengruppe bewertet das Curriculum insgesamt sehr positiv. Der Aufbau des Studiengangs ist angesichts der staatlichen und einschlägigen kirchlichen Vorgaben sinnvoll und plausibel und lässt erkennen, dass großer Wert auf die Studierbarkeit des Studiengangs gelegt wird. Die Qualifikationsziele sind jeweils im Modulhandbuch klar ausgewiesen.

Hervorzuheben ist zum einen die Konzeption von drei Wahlpflichtbereichen zur Schwerpunktbildung (Philosophisch-Systematischer Schwerpunkt, Praktisch-Theologischer Schwerpunkt, Biblisch-Historischer Schwerpunkt) und zum anderen das für alle Studiengänge der KU verpflichtenden Element Studium.Pro. Beide Elemente befördern die Profilbildung des vorliegenden Studiengangs.

Aufgrund des verpflichtenden Elements Studium.Pro liegt die Anzahl der erforderlichen Semesterwochenstunden im künftigen Studiengang mit 182 SWS höher als die von den einschlägigen kirchlichen Vorgaben verlangten 180 SWS. Die Begründung, dies sei der Tatsache geschuldet, dass das Element Studium.Pro „außerhalb der 180 theologischen Semesterwochenstunden“ lie-

gen müsse, lässt sich nur bedingt nachvollziehen. Empfohlen wird, die Anzahl der Pflichtsemesterwochenstunden (derzeit 182) so zu überarbeiten, dass die für das verpflichtende Element Studium.Pro benötigten 2 SWS in das (Wahl-)Pflichtcurriculum in die 180 SWS integriert werden. Die von der Universität bzw. Fakultät gewünschte und begründete Profilbildung durch Studium.Pro lässt sich im Einklang mit den Vorgaben der DBK auch im Bereich der Schwerpunktbildung oder im Bereich der Humanwissenschaftlichen Studienanteile (17 SWS bzw. 4 SWS) verorten.

Der Modulgedanke, der im Modulhandbuch überzeugend durchgeführt ist, kann in der Praxis nur funktionieren, wenn die am Modul beteiligten Lehrenden miteinander im Gespräch bleiben. In der Konzeptionsphase der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung sowie der Neufassung des Modulhandbuches gab es nach Auskunft der Fakultät einen intensiven Austausch der Lehrenden untereinander. Solche Gespräche müssen nicht zwingend in „Modulkonferenzen“ institutionalisiert sein, aber es ist darauf zu achten, dass sie stattfinden.

Die in den Modulen eingesetzten Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf.

Das Konzept des Magisterstudiengangs entspricht vollumfänglich sowohl den gesetzlichen als auch den einschlägigen kirchlichen Anforderungen. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Der Studienaufbau ist konsekutiv angelegt; er ist übersichtlich in zwei Studienabschnitte (Theologische Grundlegung und Aufbauphase, Vertiefungsphase) gegliedert. Das Studium erfolgt in allen vier Bereichen der Theologie sowie in der Philosophie. Das durch die Deutsche Bischofskonferenz vorgegebene fachspezifische Kompetenzprofil wird nachvollziehbar abgebildet.

Die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse ist gegeben. Während der Begehung hat sich ein intensives Miteinander von Lehrenden und Studierenden als eine große Stärke nicht nur des vorliegenden Studiengangs herausgestellt. Die Studierenden lobten die sehr gute und intensive Kommunikationskultur sowohl an der Universität insgesamt als auch an der Theologischen Fakultät. Die Reform des Magisterstudiengangs werde kontinuierlich kommuniziert und man würde gerne in der neuen Studien- und Prüfungsordnung studieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Anzahl der Pflichtsemesterstunden (182 SWS) sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, die für das verpflichtende Element Studium.Pro benötigten 2 SWS in das (Wahl-)Pflichtcurriculum und innerhalb der 180 SWS zu integrieren.

## **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation**

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen (vgl. SD S. 17) ist zu entnehmen, dass die Fakultät durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, u.a. ist die Modulstruktur eng an das Modularisierungskonzept der Kirchlichen Anforderungen angelehnt, Mobilität fördert und einen mindestens einsemestrigen externen Studienaufenthalt in Deutschland oder im Ausland empfiehlt.

Für Auswärtssemester bieten sich laut Unterlagen insbesondere das 5. und 6. Fachsemester an, da die vorherigen Module der Aufbauphase im 4. Fachsemester enden. Für die Planung des Auswärtsstudiums können sich die Studierenden an verschiedene Beratungsstellen (Vorsitzender Prüfungsausschuss, Fachstudienberatung, Fachkoordinator für ERASMUS, International Office) wenden.

Mit Hilfe von Learning agreements werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass im Rahmen des Erasmusprogramms und anderer Austauschprogramme für Studierende und Lehrende Partnerschaften mit Katholisch-Theologischen Fakultäten in verschiedenen Ländern bestehen.

Für Studierende anderer theologischer Fakultäten ist insbesondere der zweisemestrige Zyklus der Pflichtmodule attraktiv, da das Studium an der hiesigen Fakultät zielgerichtet fortgesetzt werden kann.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da erstmalig zum Wintersemester 2025/26 in den reformierten Studiengang immatrikuliert werden soll, konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine Gespräche mit Studierenden geführt werden, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. Für die Gespräche standen ehemalige Studierende und Studierende des aktuellen Magisterstudiengangs zur Verfügung.

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtengremium davon überzeugen, dass zum einen verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind und zum anderen starkes Interesse herrscht, die Möglichkeit des Freijahres bzw. Auswärtssemesters zu nutzen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass von Seiten der Fakultät her ermuntert und versucht wird, möglichst gute Bedingungen zu schaffen. Das zeigt sich z.B. an der Möglichkeit des Learning agreement. Dieses wird zwischen den Studierenden, die ein Auswärts-

semester in Anspruch nehmen wollen, und der Fakultät geschlossen. Darin wird festgelegt, welche Module bei Belegung und Abschluss an einer anderen Universität anerkannt werden. Dabei ist das Learning agreement für die Fakultät bindend, aber nicht für die Studierenden. Diese können vor Ort auch immer spontan – ggf. aufgrund geänderter Rahmenbedingungen – reagieren und andere Veranstaltungen besuchen, müssen dann aber damit rechnen, dass nicht alle erzielten ECTS-Punkte angerechnet werden können. So soll die Balance gehalten werden zwischen einem freien Studium im Freijahr und der Anrechnungsfähigkeit vor Ort.

Vorbereitung und Ausarbeitung des Learning agreement finden vor allem in Zusammenarbeit mit dem Fakultätsmanager statt, bevor es anschließend durch den Prüfungsausschuss bestätigt wird. Die Zusammenarbeit mit dem Fakultätsmanager wurde dabei als zentral und besonders gut unterstrichen. Sie ermöglicht eine starke Individualisierung des Auswärtsaufenthalts und auch bei spontanen Abänderungswünschen des Learning agreement von Seiten der Studierenden werde stets die beste Lösung für die Studierenden gesucht und gefunden. Auch bei der Suche nach geeigneten Partnerhochschulen werden die Studierenden durch die Fakultät beraten. Zum Thema ERASMUS wünschen sich die Studierenden allerdings mehr Informationen und eine bessere Struktur.

Da alle Pflichtmodule in einem zweisemestrigen Zyklus angeboten werden, führt dies nicht nur für auswärtige Studierende an der KU zu positiven Effekten, sondern auch für Studierende der Theologischen Fakultät selbst. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, Module, die im Freijahr nicht belegt werden können, danach ohne Verzögerung zu studieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an der Fakultät eine gute Studienberatung gewährleistet ist, extern erbrachte Prüfungsleistungen gemäß Lissaboner Konvention anerkannt werden und so die Mobilität der Studierenden gefördert wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Theologische Fakultät verfügt über 14 Lehrstühle und Professuren, zzgl. einer Professur für Christliche Sozialethik (Doppelmitgliedschaft Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und Theologische Fakultät). Die Lehrstühle bzw. Professuren sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt und mit TV-L E13 oder A13-A14 (75% - 100%) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende ausgestattet (vgl. Anlage 14). Hinzu kommt eine akademische Ratsstelle für besondere Aufgaben im Bereich der Religionspädagogik und -didaktik. Das

Berufungsverfahren für den ab 01.10.2024 vakanten Lehrstuhl Neutestamentliche Wissenschaft ist angelaufen und die Wiederbesetzung zum Wintersemester 2025/26 geplant.

Jeder Professorin und jedem Professor steht ein Sekretariat im Beschäftigungsumfang von 35% - 50% zur Verfügung. Das Dekanat verfügt über ein Sekretariat (100%) und ein Fakultätsmanagement (50%).

Neben den traditionellen vier theologischen Fachgruppen geben die Beteiligung am fakultätsübergreifenden, interdisziplinären Zentrum Religion, Kirche, Gesellschaft im Wandel (ZRKG) und besondere Schwerpunkte im Bereich der Christlichen Spiritualität und Ökumene der Fakultät ein besonderes Profil.

Neubesetzungen von Professuren folgen der Berufsordnung (Anlage 2 zur Grundordnung der KU Eichstätt-Ingolstadt).

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Bereich der Personalentwicklung und Weiterbildung im Akkreditierungszeitraum weiter ausgebaut wurde. Auf die hochschuldidaktisch-pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen der Stabsstelle für Personalentwicklung und Weiterbildung können alle Lehrenden zugreifen, zudem steht allen Dozierenden das Kursprogramm des Bayerischen Zentrums für Innovative Lehre in Ingolstadt offen. Die KU ist u.a. am Netzwerk „Profi-Lehre-Plus der bayerischen Universitäten“ beteiligt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Fakultät ist personell vergleichsweise gut ausgestattet. Die personelle Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs erscheint gemessen am zu bedienenden Fächerkanon durch das vorhandene Team der hauptamtlich lehrenden Professorinnen bzw. Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie durch Lehrbeauftragte vollumfänglich und angemessen gesichert. Die Universitäts- sowie die Fakultätsleitung, vertreten durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre und die Dekanin der Theologischen Fakultät, heben hervor, dass die Theologische Fakultät innerhalb der KU im Vergleich zu Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten eine sehr hohe Wertschätzung genieße, zumal die KU die einzige Katholische Universität in Deutschland sei und die Theologische Fakultät profilbildend sei. Daher habe die Theologische Fakultät eine prioritäre Stellung innerhalb der acht Fakultäten der KU, was sich unter anderem auch in der großzügigen personellen Ausstattung zeige (14 Lehrstühle und Professuren). Die Professur für Theologie des Christlichen Ostens wird bislang durch das Bistum Eichstätt teilfinanziert.

Auf Nachfrage, ob diese aktuell sehr gute personelle Ausstattung – 14 Professuren, darunter zwölf W3- und zwei W2-Professuren, was im inneruniversitären Vergleich zum sonst üblichen Verhältnis 1:1 (W3 zu W2) exklusiv scheint – auch für den kommenden Akkreditierungszeitraum

Bestand haben wird, erklärt die Universitätsleitung, dass universitätsweit einen Sparplan entwickelt werden musste, vorrangiges Ziel jedoch sei, die Theologische Fakultät (a) als Vollfakultät zu erhalten, allerdings (b) bei Neuberufungen die Professuren künftig etwas niedriger einzustufen. Auch wird bei den W3-Stellen die Ausstattung mit jeweils einer Vollzeitstelle für wissenschaftliche Mitarbeitende (bei W2 – 0,5 Stellen) angesichts des Rückgangs der Studierendenzahl und des Rückgangs der Zahl des wissenschaftlichen Nachwuchses künftig nicht mehr durchgehend gehalten werden können.

Die Angebote zur Weiterqualifizierung entsprechen dem Standard anderer Universitäten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die der Fakultät nach einem universitären Verteilungsschlüssel zustehenden finanziellen und sächlichen Ressourcen (vgl. Selbstbericht S. 15 - 16) sind ausführlich geschildert. Die Mittel setzen sich aus Haushaltsmittel und Studienzuschüssen zusammen.

Räumlich ist die Theologische Fakultät im Ulmer Hof, in Eichstätt, angesiedelt. Im Ulmer Hof befinden sich alle Lehrstühle sowie das Dekanat. Büroräume und persönliche Arbeitsplätze stehen in ausreichender Anzahl und mit angemessener Ausstattung zur Verfügung. Für kleinere Veranstaltungen können zwei Seminarräume genutzt werden. Die Teilbibliothek Theologie, Philosophie und Musikwissenschaft ist ebenfalls in diesem Gebäude untergebracht. Weitere für das Studium relevante Räumlichkeiten befinden sich in benachbarten Universitätsgebäuden und sind alle fußläufig zu erreichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Finanz-, Raum- und Sachausstattung ist als vollkommen angemessen zu bezeichnen. Die der Fakultät nach einem universitären Verteilungsschlüssel zustehenden Finanz- und Sach-Ressourcen, die sich aus Haushaltsmitteln und Studienzuschüssen zusammensetzen, bleiben unverändert, so dass Büroräume und persönliche Arbeitsplätze auch weiterhin in ausreichender Anzahl und mit angemessener Ausstattung zur Verfügung stehen.

Die Infrastruktur (Räume für das Dekanat sowie für die jeweiligen Lehrstühle und deren Sekretariate, Hörsäle und Seminarräume, die Teilbibliothek Theologie) werden somit auch künftig ausreichend sein, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation**

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. §§ 7, 10, 11) und den Modulbeschreibungen für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ und basiert auf Modulprüfungen und in begründeten Fällen auf Modulteilprüfungen.

Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen gemäß Studien- und Prüfungsordnung und werden in folgenden Formen erbracht: mündliche Prüfung, Thesen-/Textdiskussion, Klausur, Referat, Präsentation, Hausarbeit, Hausarbeit mit Referat, Portfolio, Praktikumsbericht oder veranstaltungsbegleitende Prüfung (Übernahme von Moderation, Präsentieren von Lösungen zu Übungsaufgaben, Textvorstellung oder Beiträge). Modul 24 (Magisterarbeit) beinhaltet in der künftigen Studiengangskonzeption mit der Magisterarbeit und deren Präsentation zwei Modulteilprüfungen. Die angestrebte Teilung stelle eine Folge der Entwicklungen im Bereich der KI dar. Modul 25 (Theologische Synthese mit Abschlussprüfung) leistet die kirchlicherseits geforderte Synthese der theologischen Fächer.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig (vgl. § 8, Studien- und Prüfungsordnung). Er besteht aus vier hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus. In Prüfungsangelegenheiten, die Priesteramtskandidaten betreffen, kann der Bischof von Eichstätt bzw. der Ortsordinarius oder der Obere des Studenten gehört werden. Er oder eine von ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät hat das Recht, zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten den Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten zu nehmen.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der KU Eichstätt-Ingolstadt. Nicht-bestandene Prüfungsleistungen, abgesehen von der Magisterarbeit, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, Modulteilprüfung, Magisterarbeit oder Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gestaltung der Prüfungen wird von der Gutachtengruppe durchweg positiv beurteilt. Die Prüfungen im vorliegenden Studiengang erfolgen modulbezogen. Das Modulhandbuch weist ihre Kompetenz- und Modulorientierung aus. Die Prüfungsordnung sieht eine große Bandbreite an möglichen schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsformaten vor.

Die Prüfungsorganisation setzt feste Prüfungszeiträume voraus; Prüfungen sind gleichmäßig über den Verlauf des Studiums verteilt. Durch die gleichmäßige Verteilung der Module sowie

deren Umfang ist die Prüfungsbelastung als ausgewogen zu beurteilen (vgl. Idealtypischer Studienverlauf neu). Dazu leistet auch die begrüßenswerte Pluralität der vorgesehenen Prüfungsformen ihren Beitrag.

Für den Modulabschluss können maximal drei Prüfungsformate zur Auswahl gestellt werden. Die Festlegung liegt in der Hand der Modulverantwortung und muss zu Beginn des Semesters erfolgen und den Studierenden entsprechend mitgeteilt werden. Eine frühzeitige Festlegung erhöht zweifelsohne die Sicherheit für die Studierenden, sie wissen, was von ihnen erwartet wird. Vielleicht könnte darauf geachtet werden, dass der pädagogische Spielraum der Lehrenden und ggf. abweichende Bedürfnisse von Studierenden durch die Begrenzung der möglichen Anzahl an Prüfungsformaten nicht zu sehr beschränkt werden.

Positiv notiert wurde insbesondere, dass die Fakultät die Gestalt der Abschlussprüfung von mehreren Einzelprüfungen zu einer Syntheseprüfung verändert hat. Ebenso ist die Gewichtung der Abschlussprüfung reduziert worden, gemäß einer Empfehlung aus der vorausgehende Akkreditierung. Die Studierenden haben ihrerseits im Gespräch das neue Konzept der Abschlussprüfung positiv bewertet.

Das Modul „Magisterarbeit“ enthält neu einen Präsentationsteil. Die Abgrenzung der Syntheseprüfung von der Präsentation wird dadurch gewährleistet, dass die Fachgruppe der Magisterarbeit in der Syntheseprüfung nicht mehr gewählt werden kann.

Grundsätzlich sieht das Gutachtendengremium das Prüfungssystem als solide, sinnvoll und gewinnbringend an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass eine verlässliche Planbarkeit des Studiums entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht. Studienverlauf, Modul- und Lehrveranstaltungszyklus sind im Modulhandbuch ausgewiesen und stehen frühzeitig auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Infolge universitärer Regelungen werden im Magisterstudiengang alle Pflichtmodule in einem jährlichen Zyklus angeboten und können in einem bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semester abgeschlossen werden.

Zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit erfolgt anhand des empfohlenen Studienverlaufs innerhalb der Theologischen Fakultät zentral die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung. Die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen zu den Regelstudienzeiten seit dem Wintersemester 2018/19 gaben keine Veranlassung zu Veränderungen. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass sich der Magisterstudiengang als studierbar erwiesen hat. Demzufolge wird der Studiengang im Durchschnitt innerhalb der Regelstudienzeit oder plus maximal 1 – 2 Semester absolviert. Die Abweichungen liegen in einem vertretbaren Rahmen, werden aber kritisch beobachtet, u.a. sind noch negative Effekte der Corona-Pandemie festzustellen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtendengruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert werden. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden zentral in der Fakultät terminiert. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit sichergestellt. Überschneidungsfreiheit ist gewährleistet, sofern man sich innerhalb des idealtypischen Studienverlaufs befindet. Sollte man nicht im Regelplan studieren und es zu Überschneidungen von Prüfungen oder Veranstaltungen kommt, ist die Fakultät um Flexibilität bemüht, Einzelfälle können neu terminiert werden.

Die Betrachtung der Module zeigte klar definierte Lernergebnisse, welche in den Veranstaltungen auch erreicht werden, ohne überproportional große Anforderungen an die Studierenden zu stellen. Dies bestätigte auch das Gespräch mit den Studierenden: Der Workload wird als angemessen und fair aufgefasst.

Positiv ist zu bewerten, dass das Konzept der bisherigen Magisterprüfung aufgrund von Evaluationsergebnissen grundlegend überarbeitet wurde. Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich große Erleichterung darüber und eine klar positive Bewertung des neuen Systems. Dies stellt aus Studierendensicht einen nicht unwichtigen Anreiz dar, in die neue Studienordnung zu wechseln. Die Studierenden bewerteten weiter als besonders positiv, dass pro Semester zwei Prüfungszeiträume (Ausnahme: Sprachprüfung Latein) angeboten werden und eine Varianz in den Prüfungsformaten herrscht. Dies entzerrt die Prüfungsphase stark.

Auch wenn es sich bei diesem Studiengang um ein präsentisches Vollzeitstudium handelt, wurde berichtet, dass auch für Studierende, die z.B. wegen Betreuungszeiten für Kinder nicht in Vollzeit studieren können, individuelle Regelungen gefunden werden (z.B. teils hybride oder online Veranstaltungen). Hierbei sind überschaubare Gruppengrößen und die daraus resultierenden deutlich reduzierten nötigen Absprachen von Vorteil.

Die Prüfungsdichte erscheint angemessen, es werden die Regelwerte für Leistungspunkte eingehalten, ebenso wie die Anzahl an Prüfungen pro Semester.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass Studierbarkeit formal und inhaltlich gewährleistet ist. Aus den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden ist ersichtlich geworden, dass die Theologische Fakultät große Bemühungen aufbringt, eine möglichst gute Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Flexibilität bei der Prüfungsterminierung, mehrere Prüfungszeiträume und Varianz in den Prüfungsformaten sorgen für gute Bedingungen für Studierende, insbesondere in der Prüfungszeit.

Zudem trägt eine enge Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden maßgeblich zur Studierbarkeit bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Wenn zutreffend:* **Besonderer Profilianspruch**

*Nicht einschlägig.*

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 BayStudAkkV](#))**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV](#). [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Den Unterlagen (Qualifikationsprofile) sowie dem Internetauftritt der KU Eichstätt-Ingolstadt bzw. der Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der entsprechend qualifizierten Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität, Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte sowie der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit – national und international – gewährleistet.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bereits ausgeführt wurde, dass die KU Eichstätt-Ingolstadt insbesondere in didaktischer Hinsicht hinreichende Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Lehre bietet, in die auch die Theologische Fakultät eingebunden ist.

Überprüfung und Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze werden im Rahmen der verpflichtenden Evaluation vorgenommen.

Zentrale Akteure bei der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen und die methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. der Studiengänge sind die Studiendekanin

bzw. der Studiendekan, die Studiengangsprecherin bzw. der Studiengangsprecher, die bzw. der Modulverantwortliche und der Fakultätsmanager.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht die Gutachtendengruppe eindrücklich durch die Kompetenz der Lehrenden sowohl in fachlicher als auch in didaktischer Hinsicht gewährleistet. Die Lehrenden verfügen über nationale und internationale Kontakte und sind in entsprechende Gremien eingebunden.

Die Gutachtendengruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass aktuelle Inhalte im Studiengang ihren Platz haben, sie zeigen sich unter anderem in fächerübergreifenden Angeboten von Studium.Pro.

Innovatives Potential (bei einem insgesamt vor allem solide zu nennenden Studiengang) lässt sich bei der „Theologie des christlichen Ostens“ verorten. Die Theologische Fakultät sieht Möglichkeiten der Vernetzung und für innovative Lernprozesse; der Lehrstuhl für Transformation nimmt diesbezüglich zukünftig wohl eine zentrale Rolle ein. Der Lehrstuhl für Christliche Spiritualität und Homiletik, der nicht nachbesetzt wurde, ist in andere Lehrstühle ‚eingeflossen‘ (Ostkirche, Pastoraltheologie, Transformation).

Neue digitale Studienangebote (insbesondere der digitale Bachelorstudiengang „Katholische Theologie“) eröffnen neue Lernwege; die Theologische Fakultät als Ganze lernt dadurch. An didaktischen Konzepten zur Einbindung der alten Sprachen in das Curriculum wird kontinuierlich gearbeitet.

Auch die aktuelle Forschung der Lehrenden ist präsent und findet Resonanz.

Die von der Fakultät und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sind dokumentiert und wirksam. Sie werden von der Gutachtendengruppe als angemessen und positiv bewertet. In die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums und seiner etwaigen Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen sind Studiendekan, Fakultätsmanager und internes Qualitätsmanagement eingebunden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs scheint dem Gutachtendengremium geeignet, den Studierenden gute Studienbedingungen zu bieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Wenn einschlägig: Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

*Nicht einschlägig.*

**Wenn einschlägig: Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

*Nicht einschlägig.*

### **Studienerfolg ([§ 14 BayStudAkkV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 14 BayStudAkkV](#).

### **Dokumentation**

Die KU Eichstätt-Ingolstadt zählt seit Juni 2022 zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren und ihnen das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Ausgenommen davon ist gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag das Vollstudium Katholische Theologie. Als zentrale, dem Präsidium zugeordnete Einrichtung der Universität unterstützt und berät das Verwaltungsreferat IV/1 Qualitätsmanagement in Studium und Lehre; insbesondere bei der Evaluation von Studiengängen, der Modul- und Studiengangsentwicklung.

Im Bereich Qualitätssicherung in der Studiengangsentwicklung kommt dem Senat im Rahmen der Studiengangsevaluation u.a. die Aufgabe der Akkreditierungsentscheidungen zu. Die Siegelvergabe erfolgt durch das Präsidium. Die Studiengänge werden im Rahmen der Studiengangsevaluation unter Einbezug externer Expertise einem regelmäßigen Qualitätsentwicklungsprozess unterzogen. Die vom Senat eingesetzte Kommission für Studium und Lehre bereitet die Akkreditierungsentscheidung durch den Senat in Studiengangs- und Konzeptevaluationsverfahren vor.

Neben regelmäßigen Evaluationen von Studiengängen (Studiengangsevaluation, Konzeptevaluation, Zwischenevaluation) sind universitätsweit Kohortenstudien, Evaluation der Lehrveranstaltungen, Workloaderhebungen und Modulevaluationen implementiert (vgl. Allgemeine Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (AllEvaKU), vom 6. März 2024). Hinzu kommen noch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan jährlich zu erstellende Lehrberichte, die die Ergebnisse zusammenfassen. In einem jährlichen QS-Gespräch tauschen sich das Vizepräsidium für Studium und Lehre, die Studiendekaninnen und Studiendekane, zwei vom Studentischen Konvent zu benennende studentische Vertreterinnen oder Vertreter und mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus der Abteilung IV: Studienorganisation über qualitätsrelevante Fragen aus.

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre innerhalb der Fakultät liegt bei der Theologischen Fakultät; davon profitiert auch der volltheologische Studiengang, der aus rechtlichen Gründen nicht in die Systemakkreditierung einbezogen ist.

Kontinuierliches Monitoring als auch ein anlassbezogener Austausch zwischen Fachstudienberatung, Studierendenberatung, Studiengangsverantwortlichen, Modulbeauftragten, Prüfungsausschuss und Studierendenvertretung sind gewährleistet bzw. möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Zuge der Systemakkreditierung wurde an der KU ein vielfältiges Qualitätsmanagement-System aufgebaut, das verschiedene Formen kennt und von den QM-Beauftragten überzeugend dargestellt wird: Lehrveranstaltungs-Evaluationen, Evaluationen auf Studiengangebene, Studieneingangs-evaluation, Studienverlaufsevaluation, Bayerische Absolventenstudie.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen liegen in der Verantwortung der Fakultäten, die durch das Qualitätsmanagement-Referat unterstützt werden (Studiendekane-Runde und internes QM treffen sich einmal jährlich). Die Studienkommission verantwortet die Vorgehensweise bei Evaluationen: in Sommersemestern nach dem Zufallsprinzip (von jedem Dozierenden wird eine Lehrveranstaltung evaluiert, freiwillige Evaluation ist möglich); in Wintersemestern freiwillige Evaluation. Dieser Turnus wird nun gewechselt.

Angesichts sinkender Teilnehmerzahlen ist – so der Selbstbericht der Fakultät – „der Diskussionsprozess über eine mögliche ‚Über-Evaluation‘“ bei Befragungen angestoßen worden. Es erweist sich mitunter als schwierig, einen passablen Rücklauf zu generieren, denn eine Voll-Evaluation erzeugt eine ‚Flut‘ von Emails für Studierende (der Einsatz von QR-Codes zeigt sich hingegen wohl als hilfreich).

Seitens des zentralen Qualitätsmanagements wird mittlerweile angeboten, die an einer Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden (statt quantitativer Erhebungen mit EvaSys) durch eine unabhängige Person persönlich zu befragen (qualitative Interviews, Peer to peer-Prinzip mit geschulten Studierenden); im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät wurde bereits darüber gesprochen, dieses Tool soll zukünftig genutzt werden. Das Gutachtengremium ermutigt die Eichstätter Fakultät zur Nutzung dieser qualitativen Tools.

Grundsätzlich gehören kleine Kohorten zum ‚Aushängeschild‘ der KU; der direkte Gesprächskanal (‚kurzer Weg‘ zu Dozierenden) ist wichtig und scheint – so die Rückmeldungen – zu funktionieren; auch ein anonymer Briefkasten für Anliegen der Studierenden ist vorhanden.

Der Zeitpunkt der Evaluationen im Semester, um daraus konkrete Entwicklungsschritte für die Gestaltung von Studium und Lehre abzuleiten, wird unterschiedlich erlebt: teilweise als zu spät, teilweise als angemessen; das sollte weiterhin gut im Blick sein.

Die eingesetzten Maßnahmen erscheinen der Gutachtendengruppe für das Monitoring des Studiengangs im Sinne der Erhebung von Rückmeldungen insgesamt angemessen; angesichts der Studierendenzahl bestehen kaum weitere Möglichkeiten.

Sehr positiv wird vonseiten des Gutachtendengremiums wahrgenommen, dass Evaluationen seitens des Studiendekans, der für Feedback jeder Form sehr offen ist und aktiv nachfragt, und des Fakultätsmanagers bestens im Blick sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Qualitative Evaluationstools (siehe Gutachten) sollten genutzt werden.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 BayStudAkkV](#)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 15 BayStudAkkV](#).

### **Dokumentation**

Laut Leitbild der KU Eichstätt-Ingolstadt steht an der KU die Person im Mittelpunkt, daher werden die Talente und Potenziale derjenigen, die an der KU forschen, lehren, lernen und arbeiten, als wichtigstes Fundament – unabhängig von Religion oder Weltanschauung, Nationalität, ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung und Alter – betrachtet. Gleichstellung wird an der KU sowohl als Leitungs- als auch als Querschnittsaufgabe aufgefasst.

Das aktuell gültige Gleichstellungskonzept (2018) ist auf den Internetseiten der KU einsehbar und sieht u.a. Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in wissenschaftlichen Spitzenpositionen, Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, Gestaltung einer familienfreundlichen Hochschule, ausgewogene Partizipation von Frauen und Männern in den Gremien der KU sowie Sensibilisierung für Gender- und Diversity-Fragen unter den Studierenden, Mitarbeitenden und Führungskräften vor. Mit dem Gleichstellungskonzept für Parität (Juli 2024) wurde eine aktuelle Situationsanalyse vorgelegt, um daraus die Schwerpunkte für die Gleichstellungsarbeit bis 2030 abzuleiten. Um der Unterrepräsentation von Frauen in der Wissenschaft entgegenzuwirken, wurde zudem in 2022 gemäß Forderungen der EU-Kommission ein Gender Equality Plan verabschiedet.

An der KU Eichstätt-Ingolstadt ist das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für die Universität und das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für die Fakultäten etabliert. Erstere gehört als stimmberechtigtes Mitglied dem Senat an, zweite gehören als stimmberechtigte Mitglieder den Fakultätsräten und den Berufungsausschüssen an.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stehen bei Fragen zu Frauenförderung, Gleichstellung oder auch Prävention zur Verfügung und informieren über Lehrveranstaltungen und Workshops aus dem Bereich Gender Studies,

Spezielle Beratungsangebote in den Bereichen Studierende mit Handicap oder Chancengleichheit und Familie stehen zur Verfügung.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der KU Eichstätt-Ingolstadt (u.a. §§ 14, 26) einen Nachteilsausgleich und Regelungen zu Schutzfristen und Härtefällen vor.

Strukturell und inhaltlich ist der Studiengang in die an der Universität und in der Fakultät verorteten Konzepte von Geschlechtergerechtigkeit, der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen eingebunden.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden neue Formate für die gezielte Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen (Prae- und PostDocs) sowie Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Professorium der KU sowie in deren Gremien verankert. Den Unterlagen ist zudem zu entnehmen, dass innerhalb der Theologischen Fakultät seit einem Jahr finanzielle Mittel zur Förderung der Gleichstellung abgerufen werden können, womit eine Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Theologische Fakultät setzt das Allgemeine Gleichstellungskonzept der KU aus dem Jahr 2018 um. Es werden gezielt Angebote zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen gemacht. Der Frauenanteil im Professorium liegt trotz dieser Anstrengungen immer noch unter dem universitären Durchschnitt von 30-40%. Hier wird durch eine Überprüfung der Form der Ausschreibungen von Professuren, eine gezielte Schulung der zukünftigen Berufungskommissionen und die Ausschreibung von W1- und W2-Professuren als Tenure-Track-Professuren, die nicht die Habilitation voraussetzen, versucht, den Frauenanteil im Professorium zu erhöhen. Die Theologische Fakultät sieht durch diese Maßnahmen gute Voraussetzungen für eine Frauenförderung im Professorium gegeben. Dieser eingeschlagene Weg der Frauenförderung sollte konsequent fortgeführt werden. Das nötige Problembewusstsein ist vorhanden und die angewandten Maßnahmen erscheinen ausreichend und hilfreich zu sein.

Mit Blick auf Sensibilisierung für Gender- und Diversity-Fragen finden regelmäßig Workshops und Seminaren aus dem Bereich Genderforschung/Gender Studies statt.

Die Fragen des Nachteilsausgleichs im Studium sind in den Ordnungen (derzeit § 12 Abs. 8 SPO, künftig § 26 APO) geregelt und finden entsprechende Anwendung im Studiengang. Die Maßnahmen sind für Studierende mit Behinderungen, mit chronischen oder vorübergehenden Krankheiten sowie in besonderen Lebenssituationen ausreichend.

Bei Studierenden aus nicht-deutschsprachigen Ländern sind die ergriffenen Maßnahmen ausreichend, könnten aber noch verbessert werden. Der Selbstbericht weist darauf hin, dass ein Grund für die zunehmende Zahl von Studierenden, die die Regelstudienzeit überschreiten, der hohe Anteil von Nicht-Muttersprachlern ist. Durch das Collegium Orientale ist der Anteil dieser Studierenden recht hoch. Hier gibt es schon viele Hilfestellungen seitens der Fakultät und des Collegiums Orientale, um diesen Nachteil auszugleichen. Eine effektive Bündelung der verschiedenen Maßnahmen und spezielle Angebote von Tutorien für diese Studierendengruppe würde eine Stärkung des Studienstandorts Eichstätt darstellen. Fortbildungsangebote für Dozierende, die helfen, Lehrveranstaltungen bewusst auf nichtmuttersprachliche Studierende hin zu entwickeln und zu gestalten, und die aufzeigen, welche Hilfestellungen benötigen werden, wären ebenfalls Verbesserungen, die zu einer besseren Einhaltung der Regelstudienzeit führen könnten.

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Universität und der Fakultät sind sehr zu begrüßen. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und des Nachteilsausgleichs sind hoch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Wenn einschlägig:* **Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)**

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig:* **Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)**

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig:* **Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)**

*Nicht einschlägig.*

### III. Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.), dessen Studienabschluss auch kanonische Wirkung hat, erfolgt durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Mitwirkung und Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Prof. Dr. Klaus Unterburger von der Akkreditierungskommission von AKAST zum Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge als Berichterstatter auch an der Vor-Ort-Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der Theologischen Fakultät Eichstätt eingereichte Unterlagen werden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch das Gutachtergremium und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Die nachfolgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie vorgelegt approbiert und in Kraft gesetzt wird.

#### Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

##### Katholische Theologie (Mag. theol.):

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 20. März 2025 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:  
Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:  
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind erfüllt**.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtendengremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Theologische Fakultät der KU Eichstätt-Ingolstadt den Akkreditierungsbericht zustimmend zur Kenntnis genommen hat und sieht auch auf Grund der Stellungnahme des Berichterstatters keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung wurde durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied am 24. März 2025 schriftlich erteilt.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

## **3 Gutachtergremium**

### a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Biblische Theologie: Prof. Dr. Gerhard Hotze, Professor für Exegese des Neuen Testaments, PTH Münster

Historische Theologie: Prof. Dr. Notker Baumann, Professur für Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie, Universität Erfurt

Systematische Theologie: Prof.in Dr. Veronika Hoffmann, Professorin für Dogmatik, Universität Fribourg

Praktische Theologie: Prof. em. Dr. Manfred Belok, Lehrstuhl für Pastoraltheologie (Vertretung), Universität Fribourg, vormals Professor für Pastoraltheologie und Homiletik an der TH Chur

### b) Vertretung Berufspraxis:

Dr. Volker Malburg, Regens Studienhaus Sankt Lambert

Dr. Karin Wollschläger, Redakteurin, Katholische Nachrichtenagentur (KNA), Berlin

### c) Studierendenvertreter:

Kilian Werner, Studium Mathematik/Katholische Religion, LA-Gym., Universität Würzburg

Wenn angezeigt:

*Nicht angezeigt.*

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>1</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Magisterstudiengang Katholische Theologie, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung (zum WS 2018/19) in Zahlen - zusammengefasst auf je ein Studienjahre/zwei Semester<sup>2</sup> (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

studienjahrbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	Ins-gesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	Ins-gesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	Ins-gesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/24 - SoSe 2024	36	17	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/23 - SoSe 2023	20	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/22 - SoSe 2022	33	20	2	0	6%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/21 - SoSe 2021	30	11	6	3	20%	0	0	0%	1	0	3,33%
WS 2019/20 - SoSe 2020	41	17	2	2	5%	2	1	5%	1	0	2,44%
WS 2018/19 - SoSe 2019 <sup>3</sup>	50	16	6	2	12%	3	1	6%	5	1	10,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>210</b>	<b>86</b>	<b>16</b>	<b>7</b>	<b>8%</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>2%</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>3,33%</b>

<sup>1</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>2</sup> Zusammenfassung erfolgt aus Datenschutzgründen gem. Handreichung des Akkreditierungsrats

<sup>3</sup> Aufgrund der Regelstudienzeit von zehn Semestern besitzt am ehesten der Wert aus dem Studienjahr 2018/19 Aussagekraft. Bereits der Wert aus dem Studienjahr 2019/20 hat nur bedingte Aussagekraft, da die Daten zum Stichtag der Erhebung (31.07.2024) für das SoSe 2024 noch nicht vollständig vorliegen.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Magisterstudiengang Katholische Theologie, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung (zum WS 2018/19) in Zahlen - zusammengefasst auf je zwei Studienjahre/vier Semester<sup>1</sup>

Abschlusssemester - zusammengefasst auf je zwei Studienjahre / vier Semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23 bis SoSe 2024 <sup>2</sup>	3	8	6	0	0
WS 2020/21 bis SoSe 2022	4	14	1	0	0
WS 2018/19 bis SoSe 2020	7	9	4	0	0
<b>Insgesamt (im Akkreditierungszeitraum)</b>	<b>14</b>	<b>31</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1</sup> Zusammenfassung erfolgt aus Datenschutzgründen sowie zur Steigerung der Aussagekraft der Daten gem. Handreichung des Akkreditierungsrats

<sup>2</sup> Daten für das SoSe 2024 liegen noch nicht vollständig vor; Stichtag der Erhebung 31.07.2024

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Magisterstudiengang Katholische Theologie, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung (zum WS 2018/19) in Zahlen - zusammengefasst auf je zwei Studienjahre/vier Semester<sup>1</sup>

Abschlusssemester - zusammengefasst auf je zwei Studienjahre / vier Semester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Abschlüsse Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23 bis SoSe 2024 <sup>2</sup>	5	5	4	3	17
WS 2020/21 bis SoSe 2022	8	3	4	4	19
WS 2018/19 bis SoSe 2020	10	4	4	2	20
<b>Insgesamt (im Akkreditierungszeitraum)</b>	<b>23</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>56</b>

<sup>1</sup> Zusammenfassung erfolgt aus Datenschutzgründen sowie zur Steigerung der Aussagekraft der Daten gem. Handreichung des Akkreditierungsrats

<sup>2</sup> Daten für das SoSe 2024 liegen noch nicht vollständig vor; Stichtag der Erhebung 31.07.2024

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	02.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	30./31.01.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.03.2013 bis 30.09.2018 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2025 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. <sup>4</sup>Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),
6. Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen

mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. <sup>2</sup>Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder

künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.<sup>2</sup>Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Akkreditierungsentscheidung; Siegel**

(1) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. <sup>2</sup>Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. <sup>3</sup>Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Sie ist zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. <sup>2</sup>Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) <sup>1</sup>Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. <sup>2</sup>Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) <sup>1</sup>Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BayStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)